

Antragsteller/in (Familiename, Vorname):

Anschrift der Wohnung:

Amt Nord-Rügen
Einwohnermeldeamt

Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auskunftssperre bei Melderegisteranfragen wegen einer Gefahr für Leib und Leben nach § 51 Abs. 1 des Bundsmeldegesetzes

Die Einrichtung einer Auskunftssperre ist besonders zu begründen und evtl. mit Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste o.ä.) zu belegen.

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen um Ihre neue Wohnungsanschrift „geheim“ zu halten?

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher?
(Bitte gegebenenfalls Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gerichte) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperre von diesen Stellen eingerichtet?

Von den umseitig abgedruckten Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann

- Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.
- Die Auskunftssperre muss grundsätzlich bei der Wegzugsgemeinde beantragt werden, damit dort über die neue (zukünftige) Anschrift keine Auskunft erteilt wird. In der Regel ist im Melderegister der Zuzugsgemeinde eine Auskunftssperre nicht erforderlich.
- Bei der Zuzugsgemeinde (z.B. Irgendwo) kommt eine zusätzliche (weitere) Auskunftssperre nur in Betracht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass dem Personenkreis der potentiellen Anfrager aus den bisherigen Lebensumständen der gefährdeten Person/en Erkenntnisse bekannt sind, die die Vermutung nahelegen, dass sich diese Person nunmehr in der Zuzugsgemeinde (z.B. Irgendwo) aufhält.
Dies kann der Fall sein, wenn persönliche Beziehungen zur Zuzugsgemeinde (neue Anschrift) bestanden oder noch bestehen (z.B. früher in Zuzugsgemeinde gewohnt, Verwandte in der Zuzugsgemeinde, Bekanntenkreis in der Zuzugsgemeinde der in der Vergangenheit oft besucht wurde). Derartige Lebensumstände sind, falls sie vorgetragen werden, glaubhaft zu machen.

Hinweise

- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch beantragen.
- Welche Technik hat der neue Telefonanschluss?
Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden.
Verwandte und Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden (Bei Rückruffunktion wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt.)
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz sondern über die Krankenversicherung eines Hauptversicherers (z.B. Ehemann, Vater), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden **Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung** ausgeschlossen werden.
- Falls Antragsteller/in Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ist dies umgehend umzukennzeichnen (bei Standortwechsel sowieso gesetzliche Pflicht) und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen.
Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer *vorgegebenen* Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin erteilt wird.
- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.